

## Newsletter 42 – 2020 vom 29.06.2020 / wb

### Konjunkturprogramm der Bundesregierung teilweise auch für gemeinnützige Unternehmen

Das von der Bundesregierung verabschiedete Konjunkturprogramm öffnet nun auch Möglichkeiten für gemeinnützige Unternehmen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat folgende Punkte zusammengestellt:

**Für Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sind insbesondere vier der insgesamt 57 Maßnahmen des Konjunkturpakets von Interesse:**

**1. Programm für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständischen Unternehmen (bis zu 249 Beschäftigte) für Corona-bedingten Umsatzausfall (Ziffer 13 des Konjunkturpakets):**

Das Programm umfasst maximal 25 Mrd. Euro. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt auch für Einrichtungen der Behindertenhilfe. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

**2. KfW-Sonderprogramm (Ziffer15 des Konjunkturpakets):**

Um die Länder in deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen effektiv zu unterstützen, legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die

Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu insgesamt 100 Prozent für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 08 00 5 39 90 01.

**3. Befristetes Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“ (Ziffer 35 d des Konjunkturpakets):**

Für Soziale Dienste wird ein auf die Jahre 2020 und 2021 befristetes Flottenaustauschprogramm aufgelegt, um Elektromobilität im Stadtverkehr zu fördern und die gemeinnützigen Träger bei der Flottenumrüstung zu unterstützen. Weitere Informationen sind noch nicht verfügbar.

**4. CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (Ziffer 39 des Konjunkturpakets)**

Das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm wird für 2020 und 2021 auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt. Auch die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude werden erweitert und ein Programm zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen wird aufgelegt. Weitere Informationen sind noch nicht verfügbar.

Das Konjunkturprogramm ist diesem Newsletter beigelegt.

Weitere Fördermöglichkeiten und folgender Internetadresse:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html>